

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/9/13 4Ob199/00v, 5Ob129/02k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2000

Norm

IPRG §6

Rechtssatz

Es widerspricht den Grundwertungen des österreichischen Eherechtes und Familienrechtes, wenn die Mutter einer Minderjährigen ihre Zustimmung zur Verlobung eines ebenfalls Minderjährigen von der Zahlung eines Geldbetrags durch dessen Vater abhängig macht. Entscheidungen über die Eheschließung haben ohne Einschränkung der Willensfreiheit und ohne Anknüpfungen an Bedingungen zu erfolgen; Gleiches muss für das Verlöbnis, nicht nur zwischen den Verlobnispartnern selbst, sondern auch im Verhältnis zwischen deren Erziehungsberechtigten gelten, weil die angesprochene Willensfreiheit auch dann eingeschränkt ist, wenn die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einer Minderjährigen zu einem Verlöbnis mit Geld abgekauft wird. Dass eine solche Zahlung geeignet ist, einen ernsthaften Druck auf die Motivation der Minderjährigen zur Eheschließung auszuüben, liegt auf der Hand. Eine allenfalls in einer ausländischen Rechtsordnung bestehende Norm oder Übung, die eine solche Zahlung für rechtmäßig erklärte, verstieße daher gegen den ordre public im Sinne des § 6 IPRG.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 199/00v

Entscheidungstext OGH 13.09.2000 4 Ob 199/00v

Veröff: SZ 73/142

- 5 Ob 129/02k

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 5 Ob 129/02k

nur: Es widerspricht den Grundwertungen des österreichischen Eherechtes und Familienrechtes, wenn die Mutter einer Minderjährigen ihre Zustimmung zur Verlobung eines ebenfalls Minderjährigen von der Zahlung eines Geldbetrags durch dessen Vater abhängig macht. Entscheidungen über die Eheschließung haben ohne Einschränkung der Willensfreiheit und ohne Anknüpfungen an Bedingungen zu erfolgen. Dass eine solche Zahlung geeignet ist, einen ernsthaften Druck auf die Motivation zur Eheschließung auszuüben, liegt auf der Hand. (T1) Beisatz: Eine derartige Vereinbarung widerspricht den guten Sitten und unterliegt der Nichtigkeitssanktion des §879 Abs1 ABGB. Diese ist eine absolute, weil nicht nur die Vereinbarung, sondern auch die tatsächlich vorgenommene Vermögensverschiebung zu missbilligen ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114101

Dokumentnummer

JJR_20000913_OGH0002_0040OB00199_00V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at